

11. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die sozialen und kulturellen Organisationen homosexueller Männer und Frauen auf derselben Grundlage wie andere soziale und kulturelle Organisationen Zugang zu öffentlichen Mitteln haben, daß entsprechende Anträge nach denselben Kriterien wie für die Anträge anderer Organisationen beurteilt und daß sie nicht dadurch benachteiligt werden, daß sie Organisationen für homosexuelle Männer oder Frauen sind;

an die Kommission

12. fordert von der Kommission die Vorlage des Entwurfs einer Empfehlung betreffend gleiche Rechte für Schwule und Lesben;

13. ist der Auffassung, daß Grundlage der Empfehlung die Gleichbehandlung aller Bürger der Gemeinschaft ungeachtet ihrer sexuellen Anlage und die Beseitigung jeglicher rechtlichen Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Anlage sein sollte; fordert die Kommission auf, dem Parlament im Abstand von fünf Jahren einen Bericht über die Situation der homosexuellen Frauen und Männer in der Gemeinschaft vorzulegen;

14. ist der Auffassung, daß die Empfehlung mindestens auf die Beseitigung folgender Mißstände hinwirken sollte:

- unterschiedliche und diskriminierende Zeitpunkte für den Beginn der Mündigkeit für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen,
- Verfolgung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen als öffentliches Ärgernis oder als Verstoß gegen die Sitten,
- Benachteiligung im Arbeitsrecht und im öffentlichen Dienstrecht sowie Benachteiligung im Straf-, Zivil-, Vertrags- und Wirtschaftsrecht,
- Erfassung der sexuellen Orientierung einer Person auf Datenträgern jedweder Form ohne Wissen und Zustimmung der Betroffenen und die unautorisierte Weitergabe oder zweckfremde Verwendung dieser Information,
- Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung oder entsprechenden rechtlichen Regelungen und Vorenthalten der vollen Rechte und Vorteile, wie sie sich aus Eheschließungen ergeben, und der amtlichen Eintragung der Lebensgemeinschaft,
- Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern;

15. fordert die Kommission entsprechend seiner Stellungnahme vom 19. November 1993 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf, jegliche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Anlage in ihrer Personalpolitik zu bekämpfen;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitragswilligen Staaten zu übermitteln.

(Entschließung vom 8.02.1994)

(BT-Drucksache 12/7069)

Gruppe Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

§ 1353 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

Begründung:

Zahlreiche schwule Männer und lesbische Frauen in der Bundesrepublik Deutschland leben in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit ihren gleichgeschlechtlichen Partnern/Partnerinnen. In gleicher Situation lebende Heterosexuelle wählen hierfür zumeist die Rechtsform der Ehe. Viele Menschen möchten sich zudem vor Familie, Freunden und Öffentlichkeit zu ihrer Partnerschaft bekennen. Schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften wird beides verwehrt. Unsere Rechtsordnung erlaubt ihnen weder rechtliche Absicherung noch offizielles Zeremoniell bei den Standesämtern.

1. Die Beschlußfassung des Europäischen Parlaments zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Europäischen Union

Im Februar 1994 hat das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten u.a. dazu aufgefordert, „die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden“. Das Europäische Parlament will die geforderten Mindeststandards zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Europäischen Union durch eine „Empfehlung betreffend gleiche Rechte für Schwule und Lesben“ gegenüber den Mitgliedstaaten durchsetzen. Die Empfehlung solle dabei „mindestens auf die Beseitigung folgender Mißstände hinwirken“:

„– Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung oder entsprechenden rechtlichen Regelungen und Vorenthalten der vollen Rechte und Vorteile, wie sie sich aus Eheschließungen ergeben, und der amtlichen Eintragung der Lebensgemeinschaft,

– Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern.“¹

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt damit eine der zentralen Forderungen des Europäischen Parlaments an die Schwulen- und Lesbenpolitik der Mitgliedstaaten.

2. Vorstellungswandel bei Homosexualität und Ehe

Der Begriff der Ehe ist nirgendwo gesetzlich definiert. Gleichwohl wird allgemein vertreten, daß Ehen nur von verschiedengeschlechtlichen Personen geschlossen werden können. Das Bundesverfassungsgericht definiert die Ehe als „die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer umfassenden, grundsätzlich unauflöslichen Lebensgemeinschaft“². Ehen von gleichgeschlechtlichen Personen gelten, auch wenn sie vom Standesbeamten in das Familienbuch eingetragen worden sind, als Nichtehen.³

Die Vorstellung, daß nur verschiedengeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können, entspricht dem herkömmlichen christlich-abendländischen Bild der Ehe. Homosexualität galt dagegen nach christlich-abendländischer Vorstellung als unsittlich und strafwürdig. In Übereinstimmung damit hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1957 die Strafverfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen erwachsenen Männern gebilligt, weil die gleichgeschlechtliche Betätigung „eindeutig“ ge-

1 Unterrichtung durch das Europäische Parlament: Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG, Drucksache 12/7069 vom 10. März 1994, vorstehend abgedruckt.

2 BVerfGE 10, 59, 66; 53, 224, 245.

3 KG, FamRZ 1958, 60/61; OLG Frankfurt, STAZ 1977, 12.

gen das Sittengesetz verstoße. Zur Begründung hat sich das Bundesverfassungsgericht auf die „beiden großen christlichen Konfessionen“ berufen, „aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen“⁴.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß zwar Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes an vorgefundene, überkommene Lebensformen anknüpft, daß sich aber die Frage stellen könne, ob „das überkommene Vorstellungsbild auch von den in der Gegenwart herrschenden Auffassungen vom Wesen der säkularisierten Ehe getragen wird, namentlich wenn sich insofern ... ein grundlegender Wandel vollzogen“ hat⁵. Gerade die Beurteilung des Phänomens der Homosexualität hat sich aber in den letzten zwanzig Jahren grundlegend gewandelt.

Seit 1969 sind homosexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern nicht mehr strafbar. Der Deutsche Bundestag hat am 10. März 1994 mit der Streichung des § 175 StGB im Sexualstrafrecht Homo- und Heterosexualität gleichgestellt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, daß die Bestrafung von einverständlichen homosexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen gegen das durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens verstößt.⁶ In dieselbe Richtung geht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Asylgewährung für Ausländer mit irreversibler, schicksalhafter sexueller Prägung, wenn homosexuelle Handlungen in ihrem Heimatland mit schweren Leibesstrafen und der Todesstrafe bedroht sind.⁷ Dabei war für das Bundesverwaltungsgericht ausschlaggebend, daß sich solche Menschen in ihrem Heimatland in der gleichen Lage befinden, „in der sich ein Heterosexueller befinden würde, wenn jedes heterosexuelle Verhalten unter Strafe stünde“⁸. In Übereinstimmung damit hat der Bundesgerichtshof 1984 festgestellt, daß das Zusammenleben zweier Personen gleichen Geschlechts in einer „eheähnlichen Gemeinschaft“ heute nicht mehr als anstößig gilt.⁹ Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs „ist anerkannt, daß das Zusammenleben homosexueller Menschen der verantwortlichen Lebensführung in einer eheähnlichen Gemeinschaft entsprechen kann“¹⁰.

3. Das Eheverbot bei Homosexualität als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und die Eheschließungsfreiheit

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet der durch Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierte ungehinderte Zugang zur Ehe¹¹ nicht bloß das Recht oder die Freiheit, überhaupt eine Ehe eingehen zu können, sondern „die Ehe mit einem selbstgewählten Partner“¹². „Diese Freiheit, mit dem selbstgewählten Partner die Ehe einzugehen, bildet einen elementaren Bestandteil der durch die Grundrechte gewährleisteten freien persönlichen Existenz des Menschen“¹³.

Dieses grundlegende Menschenrecht ist Lesben und Schwulen bisher vorenthalten worden. Dafür gibt es keine Rechtfertigung mehr, nachdem das Zusammenleben zweier Personen gleichen Geschlechts nicht mehr strafbar ist und auch nicht mehr als sittlich anstößig gilt¹⁴.

4. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

Am 19. August 1992 bestellten 250 lesbische und schwule Paare auf Initiative des Schwulenverbandes in Deutschland

(SVD) und der Schwulen Juristen in ganz Deutschland das Aufgebot auf dem Standesamt. Gegen die ablehnenden Bescheide klagte ein großer Teil der Paare. Das Amtsgericht Frankfurt am Main gab den Paaren Recht. Es sah in dem Eheschließungsverbot einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 und 2 GG), die Eheschließungsfreiheit (Artikel 6 Abs. 1 GG) und den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 3 GG).¹⁵

Das Bundesverfassungsgericht wollte dieser Sichtweise in seiner Entscheidung¹⁶ nicht folgen. Das Bundesverfassungsgericht konnte „keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses in dem Sinne, daß der Geschlechtsverschiedenheit keine prägende Bedeutung mehr zukäme“, erkennen. Es sei nicht widerlegt, daß die Ehe vor allem als Fortpflanzungsgemeinschaft geschützt sei. Das Vorbringen in der Verfassungsbeschwerde „könne nicht den Schluß stützen, daß der Gesetzgeber verpflichtet sei, dem Persönlichkeitsrecht gleichgeschlechtlicher Partner oder ihrem Recht auf Gleichbehandlung dadurch Rechnung zu tragen, daß er ihnen den Zugang zum einfachrechtlichen Institut der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner eröffnet“. Der Gesetzgeber könne diesem Anspruch „auch auf andere Weise“ Rechnung tragen. Das Bundesverfassungsgericht betont, der Gesetzgeber dürfen den Zugang zur Ehe denen vorbehalten, die aufgrund der Rechtsstradition unter den Schutz des Artikels 6 Abs. 1 des Grundgesetzes fallen. Es verzichtet aber darauf, diese Beschränkung für zwingend zu erklären. Damit hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen oder ein zur Ehe gleichwertiges Ersatzinstitut anzubieten, wie es die skandinavischen Länder mit der „Eingetragenen Partnerschaft“ getan haben.

Auf den Handlungsbedarf hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber deutlich hingewiesen: Die „vielfältigen Behinderungen ihrer privaten Lebensgestaltung und Benachteiligung gegenüber Ehepartnern“ können nach Ansicht des Verfassungsgerichtes bezüglich der „Vereinbarkeit des geltenden Rechts mit Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und mit Artikel 3 Abs. 3 GG grundsätzliche Bedeutung zukommen, insbesondere den Fragen, ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, gleichgeschlechtlichen Partnern eine rechtliche Absicherung ihrer Lebensgemeinschaft zu ermöglichen oder ob zumindest einzelne Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen der Änderung bedürfen“. Diese Fragen hatte das Gericht in diesem Fall aber nicht zu prüfen.

Der Gesetzgeber sollte nicht warten, bis er von Karlsruhe zu einer Reform gezwungen wird, sondern statt dessen mutig den von der Karlsruher Entscheidung eingeräumten Spielraum für eine rechtliche Gleichstellung nutzen.

5. Die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Partner in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gelten innerhalb der Rechtsordnung immer als Fremde, gleichgültig wie lange sie zusammengelebt haben. Das führt u.a. zu folgenden Problemen und Benachteiligungen:

– Ist einer/eine der Partner/Partnerinnen nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft, haben deutsche Lebenspartner/Partnerinnen keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwecks „Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft“ mit dem/der Partner/Partnerin (§§ 17, 18, 23 AuslG).¹⁷

– Die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft wird von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) nicht wie bei der Regelung für Ehepaare (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VergabeVO) als Grund für eine bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches anerkannt.¹⁸

– Gleichgeschlechtliche Paare können auch Unterhaltsleistungen in der Regel nicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Sonderaus-

4 BVerfGE 6, 389, 434/435.

5 BVerfGE 36, 146, 163/164.

6 EGMR, Fall Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich, EuGRZ 1983, 488; Fall Norris gegen Irland, ÖJZ 1993, 821.

7 BVerwGE 79, 143; BVerwG, NVwZ-RR 1990, 375.

8 BVerwGE 79, 143, 152.

9 BGHZ 92, 213, 219.

10 BFH, BstBl II 1991, 518.

11 BVerfGE 29, 166, 175.

12 BVerfGE 31, 58, 67.

13 BVerfGE 36, 146, 162.

14 Vgl. Bruns/Beck, MDR 1991, 832 ff.

15 AG Frankfurt, NJW 1993, 940.

16 BVerfG, NJW 1993, 3058.

17 Vgl. Sächs. OVG, SächsVBl. 1993, 183; OVG Berlin, Urteil vom 26. Oktober 1993 – 8 B 80.93

18 VG Gelsenkirchen Az.: K 3501/89.

gaben und nur ausnahmsweise gemäß § 33a Abs. 1 EStG als außergewöhnliche Belastung geltend machen.¹⁹

– Partner/Partnerinnen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, erhalten keinen erhöhten Ortszuschlag.

– Den lesbischen oder schwulen Lebensgemeinschaften kommen bei der Einkommenssteuer die Vorteile des Ehegattensplittings nicht zu gute (§ 26 Abs. 1 Satz 1, §§ 26b, 32a Abs. 5 EStG), Unterhaltsleistungen können sie nur ausnahmsweise gemäß § 33a Abs. 1 EStG als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Unabhängig von der Frage der Benachteiligung homosexueller Partnerschaften sollte die grundsätzliche Aufhebung oder Verringerung des Ehegattensplittings zugunsten eines bedarfsgerechten Kinder- und Betreuungsgeldes in Angriff genommen werden.

– Wird einer/eine der Lebenspartner/Lebenspartnerinnen, der/die dem oder der anderen Unterhaltsleistungen gewährt hat, getötet, braucht der Schädiger dem oder der Überlebenden keine Rente zu bezahlen, selbst wenn das Paar entsprechende Unterhaltsvereinbarungen getroffen hat. § 844 Abs. 2 BGB verlangt eine gesetzliche Unterhaltspflicht.

– Verursacht ein/eine Partner/Partnerin schuldhaft einen Unfall, durch den der oder die andere verletzt wird, können private und öffentliche Versicherungsträger der/die Partner/Partnerin auf Regreß in Anspruch nehmen, weil Partner und Partnerinnen nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften keine „Familienangehörigen“ im Sinne der § 67 Abs. 2 VVG und § 116 Abs. 6 SGB X sind.

– Wenn Partner/Partnerinnen homosexueller Lebensgemeinschaften versetzt werden, können sie die Kosten einer doppelten Haushaltsführung und von „Familienheimfahrten“ nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG als Werbungskosten geltend machen. Kündigen sie ihr Arbeitsverhältnis, um ihrem Partner oder ihrer Partnerin nachzuziehen, wird das nicht als „wichtiger Grund“ im Sinne des § 119 Abs. 1 AFG anerkannt; sie erhalten deshalb zur Zeit (§ 119b AFG) 12 Wochen kein Arbeitslosengeld.

– Partner/Partnerinnen, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen (1994: 560 DM), sind in der gesetzlichen Krankenversicherung des anderen Teils nicht mitversichert (§ 10 SGB V) und sie werden, wenn der Partner Beamter bzw. die Partnerin Beamte ist, bei der Beihilfe nicht mitberücksichtigt.

– Wenn der/die Partner/Partnerin stirbt, verfallen alle Pensions-, Versorgungs- und Rentenansprüche; sie können nicht an den anderen Teil weitergegeben werden.

– Der überlebende Teil ist nicht gesetzlicher Erbe (§ 1931 BGB) und hat keinen Anspruch auf besondere Leistungen („Ehegattenvoraus“, § 1932 BGB). Wenn er testamentarisch als Erbe eingesetzt wird, beläuft sich der Pflichtteilsanspruch überlebender Eltern des/der Partners/Partnerin auf 50 % (§§ 1925, 2303 BGB). Der/die überlebende Partner/Partnerin unterliegt zudem der Besteuerung nach der höchsten Steuerklasse des Erbschaftssteuergesetzes (§ 15 Abs. 1 ErbStG) und hat nur einen Freibetrag von 3000 DM (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG). Der Freibetrag von Ehegatten beläuft sich dagegen auf 250 000 DM (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Außerdem steht ihnen ein Versorgungsfreibetrag von bis zu 250 000 DM (§ 17 Abs. 1 ErbStG) sowie auch eine fiktive Forderung auf Ausgleich des Zugewinns zu (§ 5 Abs. 1 ErbStG).

Nach § 19 Abs. 1 ErbStG beläuft sich der Steuersatz bei einem Wert der Erbschaft²⁰

von x DM	bei Eheleuten auf	bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften auf
50 000	3 %	20 %
100 000	4 %	24 %
250 000	6 %	32 %
500 000	7,5 %	38 %
700 000	8,5 %	42 %
1 000 000	10 %	48 %

Ein Teil der Probleme gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ergibt sich daraus, daß der/die Partner/Partnerin gegenseitig nicht den Rechtsstatus von „Angehörigen“, denen Verlobte in der Praxis häufig gleichgestellt werden, haben, wie dies bei der Ehe der Fall ist. Das hat insbesondere folgende Konsequenzen:

– Vor Gericht haben sie kein gegenseitiges Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht.

– Bei Unglücks- und Krankheitsfällen erhalten sie von den Polizeibehörden, den Unfallstationen und den Ärzten über den Verbleib und den Zustand ihrer Partner oder Partnerinnen oft keine Auskunft.

– Ohne entsprechende Verfügungen und Testamente kommt es in Todesfällen immer wieder vor, daß die Herkunftsfamilien der Toten die Gestaltung der Beerdigung allein übernehmen will und den überlebenden gleichgeschlechtlichen Lebenspartner/Lebenspartnerinnen die Teilnahme an der Beerdigung verbieten.

– Hat ein gleichgeschlechtliches Paar in einer Mietwohnung gelebt, so wird den überlebenden Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen das Recht verwehrt, in die Mietverträge der Verstorbenen einzutreten.²¹

– Im Bereich des Justizvollzugs wird gleichgeschlechtlichen Partnerschaften kein den Angehörigen vergleichbares Besuchsrecht zubilligt (§ 25 Nr. 2 StVollzG).

6. Die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare und die Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften

Der vorliegende Gesetzentwurf berührt nicht die Sphäre der Regelungen von Ehe- und Partnerschaftsangelegenheiten bei Kirchen und Religionsgemeinschaften. Wegen der Trennung von Staat und Kirche durch das Grundgesetz haben die hier vorgeschlagenen Änderungen des Zivilrechts keinerlei Auswirkungen auf die Praxis der Kirchen, die auch weiterhin nicht verpflichtet werden können, gleichgeschlechtlichen Ehepaaren z.B. die gleichen Segnungen wie verschiedenen geschlechtlichen Paaren zukommen zu lassen. Selbstverständlich hätte auch umgekehrt ein gewandelter religionsspezifischer Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren keine rechtliche Bindungswirkung für die gesetzliche Neuregelung der Eheschließung innerhalb des BGB.

7. Weitergehender gesetzlicher Regelungsbedarf bei den Rechtsfolgen von Ehen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Mit der Einführung des Rechts auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare werden diesen nicht nur die Privilegien dieses Eheinstituts zuteil, sondern auch die dadurch entstehenden Verpflichtungen. Auch werden sie den gesetzlichen Regelungen beim Scheitern der Ehe unterworfen, deren Regelungen normativ dem insgesamt reformbedürftigen überkommenen Bild von Ehe und Familie verhaftet sind. Es kann jedoch nicht Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs sein, der die Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zum Ziel hat, die Rechtsfolgen der Ehe neu zu fassen. Dies muß einer Reform des gesamten Ehe- und Familienrechts vorbehalten bleiben.

Ebenfalls unabhängig von dem Einbezug gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in das Eherecht ist die gesetzliche Regelung des Rechts nichtehelicher Lebensgemeinschaften zu sehen. Schon heute werden nichteheliche Lebensgemeinschaften in vielen Bereichen mit gesellschaftlichen Pflichten betraut, ohne daß sie über einen eigenständigen Schutz dieser Lebensform verfügen. Ein eigenständiges Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit entsprechenden Rechtsfolgen ist historisch überfällig.

BT-Drucksache 12/7885

19 BFH, BStBl II 1991, 518 = BFHE 164, 82.

20 Vgl. Bruns/Beck, MDR 1991, 832 ff.

21 BGHZ 121, 116.